



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Mutters hat in seiner Sitzung vom 29.03.2022 gemäß § 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2020, unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde Mutters zur Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes im Gemeindegebiet der Gemeinde Mutters beschlossen:

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG DER GEMEINDE MUTTERS

§ 1 Allgemeiner Lärmschutz

1. Die Verrichtung lärmeregender Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt, an Werktagen/Samstagen in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 07:00 Uhr, verboten. Dies gilt insbesondere im Wohngebiet für
 - lärm erzeugende Hausarbeiten wie Hämmern, Sägen, Bohren, das Zerkleinern von Brennmaterialien und dergleichen;
 - die Verwendung von mit Verbrennungs- oder Elektromotoren betriebene Garten- und Arbeitsgeräte, wie Rasenmäher, Motorsägen, Kreissägen und Schleifmaschinen;
2. Die vorgehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten eine Störung Dritter durch die dort bezeichneten Tätigkeiten ausgeschlossen ist.

§ 2 Modellflugkörper mit Verbrennungsmotoren

1. Mit Verbrennungsmotoren ausgestattete Modellflugkörper dürfen innerhalb geschlossener Ortschaften nicht in Betrieb genommen werden.

§ 3 Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte

1. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte und Lautsprecher dürfen nur in solcher Lautstärke benützt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
2. In der Zeit der Nachtruhe von 22:00 bis 07:00 Uhr dürfen die in Abs. 1 genannten Tonwiedergabegeräte ausschließlich in geschlossenen Räumen und lediglich mit Zimmerlautstärke betrieben werden.
3. Die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Bestimmungen gelten nicht für
 - Organe von Behörden, das Bundesheer sowie für Rettungs-, Feuerwehr oder Katastrophenhilfsdienste, soweit die Verwendung von Tonwiedergabegeräten bei deren Einsätzen notwendig ist;
 - gesetzlich erlaubte öffentliche Veranstaltungen aller Art;

§ 4 Strafbestimmungen

Auf die Strafbestimmungen des § 4 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976 i.d.g.F. wird ausdrücklich verwiesen

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Mutters am 08.04.2022

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Hansjörg Peer



Dieses Dokument wurde von Hansjörg Peer elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 08.04.2022
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mutters.tirol.gv.at/amtssignatur